

## Stadt Neu-Anspach

.....

Kalkulation der kostendeckenden  
Benutzungsgebühren im Bereich  
Friedhofs- und Bestattungswesen  
für die Jahre 2019 bis 2021

.....

## Inhaltsverzeichnis

<b>A. Auftrag, Auftragsdurchführung und Vorgehensweise</b>	<b>1</b>
<b>B. Kritische Würdigung des Ergebnisses der Gebührenkalkulation</b>	<b>3</b>
<b>C. Ermittlung der gebührenfähigen Kosten und der anzusetzenden Erlöse</b>	<b>4</b>
<b>D. Verteilung der gebührenfähigen Kosten und der anzusetzenden Erlöse</b>	<b>8</b>
<b>E. Ermittlung der kostendeckenden Gebühren für die Jahre 2019 bis 2021</b>	<b>10</b>
<b>F. Abschließende Bemerkung und Bescheinigung</b>	<b>13</b>

## Anlagenverzeichnis

Anlage	1: Ermittlung der gebührenfähigen Kosten und der anzusetzenden Erlöse für die Jahre 2019 bis 2021
Anlage	2: Aufteilung der Gesamtkosten auf die Kostenstellen und Kostenträger (Betriebsabrechnungsbogen)
Anlage	3: Gebühren im Vergleich
Anlage	4: Ermittlung der Kapitalkosten für die Jahre 2019 bis 2021

## **Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017**

0006/20  
NEG/Fry  
1081679

Hinweis: Aus rechentechnischen Gründen können in Tabellen und bei Verweisen Rundungsdifferenzen zu den sich mathematisch exakt ergebenden Werten (Geldeinheiten, Prozentangaben usw.) auftreten.



## **A. Auftrag, Auftragsdurchführung und Vorgehensweise**

Der Magistrat der Stadt Neu-Anspach erteilte uns den Auftrag, eine Kalkulation der kostendeckenden Benutzungsgebühren im Bereich Friedhofs- und Bestattungswesen für die Jahre 2019 bis 2021 durchzuführen.

Wir stellten die Vorscheurechnung unter Beachtung der Vorschriften des Hessischen Kommunalabgabengesetzes (§ 10 HKAG) nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten auf.

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 HKAG sind in der Vergangenheit entstandene Kostenüberdeckungen in einer Kalkulation zwingend gebührenmindernd zu berücksichtigen.

Nach den uns erteilten Auskünften sind in der Vergangenheit im Bereich Friedhofs- und Bestattungswesen jedoch keine Kostenüberdeckungen entstanden.

Als Unterlagen standen uns zur Verfügung:

- Teilergebnisrechnungen für das Produkt Friedhofs- und Bestattungswesen für die Jahre 2015 bis 2017
- Teilhaushalt für das Produkt Friedhofs- und Bestattungswesen für das Jahr 2018
- Fallzahlen für die Jahre 2013 bis 2017
- Statistische und betriebswirtschaftliche Auswertungen des Friedhofs- und Bestattungswesens
- Hochrechnung des Anlagevermögens für den Bereich Friedhofs- und Bestattungswesen auf die Stichtage 31. Dezember 2019, 31. Dezember 2020 und 31. Dezember 2021

Auskünfte erteilten uns bereitwillig:

Herr Schnorr                      Fachbereich Bürgerservice/Standesamt

sowie weitere uns benannte Mitarbeiter der Stadt Neu-Anspach.

Die Arbeiten einschließlich der Erstellung des vorliegenden Berichtes führten wir mit Unterbrechungen von Juli 2018 bis Januar 2020 durch. Weitere Auskünfte können wir anhand unserer Arbeitspapiere erteilen.

Maßgebend für die Durchführung dieses Auftrages sind – wie für alle unsere Arbeiten – die als Anlage beigefügten "Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" in der Fassung vom 1. Januar 2017.

Eine Gewähr für das Eintreffen der in der Vorscheurechnung dargestellten Zahlen können wir nicht übernehmen, da es sich um zukunftsorientierte Werte handelt, die durch das Eintreten unvorhergesehener Umstände beeinflusst werden können.

Unsere Gebührenkalkulation basiert auf der aktuell gültigen Gebührenordnung der Stadt Neu-Anspach vom 1. Januar 2007 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 29. September 2015. Die Satzung der Stadt Neu-Anspach über die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtung gilt für folgende Friedhöfe, welche wir in unseren Berechnungen miteingeschlossen haben:

- Friedhof Anspach
- Friedhof Dörrwiese
- Friedhof Seibelhohl
- Friedhof Rod am Berg
- Friedhof Westerfeld
- Friedhof Mitte

Das Leistungs- bzw. Gebührenverzeichnis der Stadt Neu-Anspach wurde gemeinsam mit der Verwaltung überarbeitet und um die verschiedenen Gebührentatbestände ergänzt, die wir in Anlage 3 mit dem Zusatz "neu" gekennzeichnet haben.

Neu hinzugekommen sind die Nutzung der Trauerhalle am Vortag zur Ausschmückung, Gebühren für Pflegearbeiten bei vorzeitiger Grabräumung sowie weitere Gebührentatbestände im Leistungsbereich Grabräumung (vgl. Anlage 3).

## **B. Kritische Würdigung des Ergebnisses der Gebührenkalkulation**

Laut unseren Berechnungen belaufen sich die Kosten im Bereich Friedhofs- und Bestattungswesen für die Jahre 2019 bis 2021 auf TEUR 399 (vgl. Anlage 1, I.). Diese liegen um TEUR 77 höher als die im Haushaltsplan 2018 veranschlagten Aufwendungen in Höhe von TEUR 322.

Der Unterschied ist im Wesentlichen auf die Bereiche Bauhofkosten (+TEUR 91) infolge neuer Erkenntnisse sowie der Abschreibungen auf Sachanlagen (./TEUR 11) und der Verzinsung des Anlagekapitals (./TEUR 4) infolge neuer Berechnungen zurückzuführen (vgl. Anlage 1, Pos. 12, 21 und 27). Die genannten Positionen sind in Abschnitt C. näher erläutert.

Von den Gesamtkosten sind zunächst keine Erlöse abzusetzen (vgl. Anlage 1, II.); die Berücksichtigung von Pos. 30 erfolgt in Anlage 2.

Als Ausgangsgröße verbleibt somit ein durch Benutzungsgebühren zu deckender Betrag von TEUR 399 (vgl. Anlage 1, III.).

Im Zuge der für die Kalkulation erforderlichen Betriebsabrechnung sind nicht gebührenfähige Kosten zu berücksichtigen (vgl. Anlage 2, Kostenstelle "nicht gebührenfähig"). Hier ist insbesondere der "städtische Anteil" von TEUR 86 zu beachten, der für die Pflege nicht gebührenfähiger Flächen in Abzug gebracht werden muss. Weiterhin sind anteilige Kosten für die Pflege der Kriegs- und Ehrengräber (TEUR 1) sowie Leerkosten der Gebäude vom städtischen Haushalt zu tragen (TEUR 26). Der verbleibende Restbetrag von TEUR 286 stellt das mögliche Einnahmenvolumen aus Friedhofsgebühren dar, sofern die Annahmen bzgl. Kostenentwicklung und Fallzahlen eintreffen. Auf den "städtischen Anteil" wird in Abschnitt D. – Erläuterungen zur Umlage V – gesondert eingegangen.

Die von uns ermittelten Gebührensätze stellen die zulässige Obergrenze nach KAG dar, unter den getroffenen Prämissen, insbesondere hinsichtlich der Höhe des städtischen Anteils und der Verzinsung des Anlagekapitals.

Es ist der Stadt Neu-Anspach vorbehalten, für einzelne Gebäuhrentatbestände einen geringeren Kostendeckungsgrad festzulegen. Derartige Festlegungen gelten als sogenannte "geplante Kostenunterdeckungen" und dürfen nicht in folgenden Kalkulationsperioden an die Gebührenpflichtigen weitergegeben werden. Folglich hätte die Stadt Neu-Anspach daraus zusätzlich entstehende Fehlbeträge im Bereich Friedhofs- und Bestattungswesen aus allgemeinen Finanzmitteln auszugleichen.

### **C. Ermittlung der gebührenfähigen Kosten und der anzusetzenden Erlöse**

In Anlage 1 sind die Aufwands- und Ertragsarten der Teilergebnisrechnungen für die Jahre 2015 bis 2017 für den Bereich Friedhofs- und Bestattungswesen – jeweils auf volle EUR 1,00 auf- bzw. abgerundet – dargestellt. Aus den Jahreswerten der Jahre 2015 bis 2017 wurden – soweit möglich und sinnvoll – Durchschnittswerte berechnet. Ferner wurden Haushaltsansätze des Jahres 2018 sowie die voraussichtlichen Aufwendungen der Jahre 2019 bis 2021 aufgeführt. Letztere wurden auf volle EUR 10,00 auf- bzw. abgerundet.

Generell ist zu beachten, dass gebuchte Aufwendungen und Erträge den gültigen Rechnungslegungsvorschriften (hier: Gemeindehaushaltsverordnung) folgen, wohingegen Kosten und Erlöse Begrifflichkeiten des Hessischen Kommunalabgabengesetzes (HKAG, insbesondere § 10 HKAG) sind. Daher ist immer zu prüfen, ob Aufwendungen (bzw. Erträge) grundsätzlich als Kosten (bzw. Erlöse) anzusetzen sind, und falls ja, in welcher Höhe. Gegebenenfalls sind im Sinne des KAG Umbewertungen vorzunehmen – dies betrifft vornehmlich die sogenannten Kapitalkosten (Abschreibungen, kalkulatorische Zinsen). Darüber hinaus sind zurechenbare Erlöse kostenmindernd geltend zu machen.

Die Darstellung der Rechnungsergebnisse der Vorjahre ist erforderlich, da die künftige Entwicklung der Aufwendungen vielfach nur mit Blick auf die Vergangenheitszahlen abgeleitet werden kann. Die Analyse der Vergangenheitszahlen lässt auf- oder abwärtsgerichtete Trends erkennen. Bei Fehlen eines Trends wird für die Hochrechnung auf den Vorschauzeitraum der Durchschnitt der letzten drei Jahre herangezogen.

In anderen Fällen wurden die Ergebnisse des letzten vorliegenden Jahres, also die Ergebnisse der Teilergebnisrechnung 2017, als aktuelle Zahlen mit dem größten Wahrscheinlichkeitsgrad als Ausgangswerte für die Hochrechnung verwendet. Sofern allerdings die Ansätze des Haushaltsplanes 2018 begründete Abweichungen aufwiesen, gingen wir für die Prognoserechnung von diesen Ansätzen aus.

Bei der Hochrechnung der Ansätze für die Jahre 2019 bis 2021 gingen wir davon aus, dass die Personalkosten durch Tarifierhebungen um 2,0 % und die Sachkosten durch die allgemeine Teuerungsrate um 1,5 % ansteigen werden. Aus derzeitiger Sicht sind diese Annahmen realistisch. Unvorhersehbare Entwicklungen im politischen, wirtschaftlichen oder sozialen Umfeld können eine Abweichung von der prognostizierten Entwicklung herbeiführen (z. B. Erhöhung der Umsatzsteuer, der Mineralölsteuer).

Die mit \* gekennzeichneten Werte in Anlage 1 stellen den Ausgangswert für die Hochrechnung dar. Sofern eine Kennzeichnung fehlt, waren für die Ansätze des Vorschauzeitraumes andere Gesichtspunkte maßgebend bzw. gesonderte Berechnungen erforderlich. Dies betrifft z. B. die Position "Verzinsung Anlagekapital" (siehe Anlage 1, Pos. 27).

Die Positionen der Anlage 1 sind zeilenweise durchnummeriert (Pos.-Nr. 1 bis 32). In den folgenden Erläuterungen wird jeweils auf die betreffende Zeile bzw. die betreffende Position verwiesen.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Nachvollziehbarkeit werden im Weiteren lediglich diejenigen Positionen erläutert, die nicht ausschließlich auf Vergangenheitswerten oder dem Haushaltsansatz beruhen. Auf wesentliche Positionen ohne Gebührenrelevanz wird gesondert hingewiesen.

#### **Pos. 12 Abschreibungen auf Sachanlagen**

Die Abschreibungen erfolgen linear zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten und ergeben sich aus dem auf den Kalkulationszeitraum 2019 bis 2021 fortgeschriebenen Anlagenachweis.

Für die Investitionen der Jahre 2019 bis 2021 wurde ein jahresmittiger Zugang unterstellt.

Die Abschreibungen und Restbuchwerte sind in Anlage 4 des vorliegenden Gutachtens dokumentiert.

#### **Pos. 13 Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen**

#### **Pos. 18 Periodenfremde Aufwendungen**

Aufwendungen aus Wertberichtigungen auf Forderungen sowie periodenfremde Aufwendungen zählen nicht zu den gebührenfähigen Kosten des Friedhofs- und Bestattungswesens und werden daher nicht angesetzt.

#### **Pos. 20 Kfz-Kosten**

Laut Auskunft der Stadtverwaltung werden die Kosten für die Fahrzeuge zukünftig dem Bereich Bauhofkosten zugeordnet. Dies haben wir entsprechend bei der Gebührenkalkulation berücksichtigt, sodass hier keine gesonderten Kosten anzusetzen sind.



### **Pos. 21 Bauhofkosten**

Nach Auskunft der Stadtverwaltung ergibt sich eine Umstellung bei der Zuordnung der Kosten. Kosten für bspw. Fortbildungen, Telefon oder auch für den Fuhrpark sind nun dem Bauhof zugeordnet. Entsprechend dieser Umstellung ist ab 2019 mit höheren Kosten zu rechnen. Nach Mitteilung der Stadtverwaltung ergab eine Hochrechnung für das Jahr 2019 Kosten in Höhe von TEUR 260, die wir unverändert für das Jahr 2019 übernommen haben. Für die Jahre 2020 und 2021 haben wir Kostensteigerungen von 2 % p. a. angenommen.

### **Pos. 27 Verzinsung Anlagekapital**

Die Berechnung der Verzinsung des Anlagekapitals wird nach der Buchwertmethode durchgeführt.

Die Zinsberechnung bei der Buchwertmethode erfolgt jeweils vom Restbuchwert des Anlagevermögens ohne die Restbuchwerte der Anlagen im Bau abzüglich der Restbuchwerte der erhaltenen Investitionszuschüsse (sog. Abzugskapital). Durch die laufenden Abschreibungen verringert sich der Restbuchwert einer betrachteten Investition jährlich, sodass die davon abhängigen kalkulatorischen Zinsen ebenfalls jährlich abnehmen. Die Berechnung der kalkulatorischen Zinsen erfolgte absprachegemäß unter Ansatz eines Zinssatzes von 4,0 %.

Die Restbuchwerte wurden der Hochrechnung des Anlagevermögens zu den Stichtagen 31. Dezember 2019, 31. Dezember 2020 und 31. Dezember 2021 entnommen. Wir verweisen auf unsere Erläuterungen zu Position 12, Abschreibungen auf Sachanlagen.

Zur Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen verweisen wir auf Anlage 4.

### **Pos. 30 Erlöse Naherholungscharakter Friedhöfe**

Unter dieser Position ist der städtische Anteil zusammengefasst, welcher in Abschnitt D. detailliert erläutert wird. Dieser Betrag ist von der Stadt zu tragen. Den städtischen Anteil haben wir in Anlage 2 bei der Umlage V berücksichtigt und daher hier nicht angesetzt.

**Pos. 31 Erträge Auflösung Sonderposten**

Investive Zuschüsse werden im Rechnungswesen grundsätzlich ertragswirksam aufgelöst, da die damit finanzierten Vermögensgegenstände der Wertminderung unterliegen. Damit ist letztlich auch der erhaltene investive Zuschuss am Ende der Nutzungsdauer aufgebraucht. Der Auflösungsbetrag ist jedoch im Rahmen der Gebührenkalkulation nicht gebührenmindernd zu berücksichtigen.

**Pos. 32 Sonstige periodenfremde und außerordentliche Erträge**

Periodenfremde bzw. außerordentliche Erträge sind nicht gebührenrelevant und bleiben demnach in der Gebührenkalkulation außer Ansatz.

## **D. Verteilung der gebührenfähigen Kosten und der anzusetzenden Erlöse**

Der Betriebsabrechnungsbogen (BAB) gemäß Anlage 2 zum vorliegenden Gutachten stellt die Verteilung der gebührenfähigen Kosten auf die Kostenstellen (kurz: KST) und Kostenträger im Bereich Friedhofs- und Bestattungswesen dar. Die Struktur der Kosten- und Leistungsrechnung ist auf die Bedürfnisse der Stadt Neu-Anspach ausgerichtet. Für Zwecke der Gebührenkalkulation war diese Struktur entsprechend zu modifizieren bzw. zu ergänzen.

Die hierzu vorgenommenen betragsmäßig wesentlichen Sekundärkostenumlagen werden nachstehend erläutert.

### **Umlage I: KST Friedhofsverwaltung**

Die Kostenstelle "Verwaltung allgemein" wurde nach dem Verhältnis der geschätzten anteiligen, jahresdurchschnittlichen Arbeitszeit der Friedhofsverwaltung auf die jeweiligen Leistungsbereiche im Friedhofs- und Bestattungswesen umgelegt.

### **Umlage II: KST Gebäude allgemein**

Maßgebend für die Kostenumlage war das Verhältnis der anteiligen Gebäudeflächen auf die Kostenträger für die Benutzung der Trauerhallen sowie der offenen Trauerhallen und der Leichenaufbewahrungsräume inkl. Kühlzellen. Die Flächen für Lager-, Abstell- und Aufenthaltsräume sowie für die Werkstatt wurden entsprechend ihrer Nutzung auf die Kostenstellen Pflege Friedhofsumfeld, Bestattung allgemein, Grabräumung allgemein und Umbettung allgemein verteilt.

### **Umlage III: Rasenpflege Gräber**

Die Rasenfläche der anonymen Grabstätten sowie die "pflegefreien" Grabstätten werden von den Friedhofsmitarbeitern gepflegt. Neu eingeführt werden Gebühren für die Pflege bei vorzeitigen Grabräumungen. Diese Pflegekosten werden von der KST "Pflege des Friedhofsumfeldes" auf die entsprechenden Grabstätten umgelegt. Dazu haben wir die Pflegekosten anhand der Anzahl der Mähvorgänge sowie der dafür erforderlichen Zeiten ermittelt.

### **Umlage IV: Bestattung allgemein**

Die Kosten wurden zu 45 % auf die KST Erdbestattung und zu 55 % auf die KST Urnenbestattung verteilt. Diese Verteilung leitet sich ab aus einem höheren Zeitanteil für Erdbestattungen. Dem steht jedoch eine höhere Anzahl an Fällen für die Urnenbestattungen gegenüber.

## **Umlage V: Städtischer Anteil (40%)**

Nachstehend werden Hintergrund und Berechnungsmethodik des städtischen Anteils eingehend erläutert.

### Öffentlicher Grünanteil

Der Friedhof einer Stadt nimmt neben der prägenden Funktion, ein Ort der würdigen Bestattung der Verstorbenen und ihres Andenkens zu sein, insbesondere in städtischen Bereichen in bauplanerischer, städtebaulicher, sozialer und ökologischer Hinsicht, die Funktion einer Grünfläche ein. Wären die Friedhofsflächen nicht oder nicht in diesem Umfang vorhanden, so wären von der Kommune im Rahmen ihrer Selbstverwaltungsaufgaben Flächen in etwa dieser Größe als Park- oder Erholungsanlage anzulegen und zu unterhalten.

Sind solche Flächen Bestandteil eines Friedhofs, so bezeichnet man diese anteiligen Flächen als "öffentlichen Grünanteil".

### Vorhalteflächen

Um den Betrieb der Friedhöfe über einen längeren Zeitraum zu gewährleisten, muss sichergestellt werden, dass der bei steigenden Einwohnerzahlen zunehmende Bedarf an Bestattungsflächen stets gedeckt werden kann. Die Stadt Neu-Anspach ist daher gezwungen, rechtzeitig Flächen für Friedhofserweiterungen zu erwerben und in die bestehenden Friedhöfe einzubeziehen.

So hat auch die Stadt Neu-Anspach solche Reserveflächen für die jeweiligen Friedhöfe geschaffen. Die Reserveflächen verursachen jedoch Kosten. Sie müssen nach dem Erwerb begrünt und eingefriedet werden und sind laufend zu pflegen und zu warten.

Nach den Vorschriften des KAG dürfen Bürger mit den Kosten einer Einrichtung über die Gebühren aber nur im Umfang der Inanspruchnahme belastet werden. Soweit die Kosten der Friedhofsunterhaltung jedoch auf die Reserveflächen entfallen, handelt es sich um Kosten ungenutzter bzw. nicht in Anspruch genommener Kapazitäten. Sie bleiben daher bei der Gebührenkalkulation unberücksichtigt.

Im Zuge der Kalkulation haben wir in Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung den städtischen Anteil flächenbasiert mit rd. 40 % neu ermittelt.

Hieraus errechnet sich ein Betrag von rd. TEUR 86 (40 % von TEUR 214) der als "nicht gebührenfähige Kosten" in der Kalkulation in Abzug gebracht wurde (vgl. hierzu Anlage 2, BAB, Umlage V).

## **E. Ermittlung der kostendeckenden Gebühren für die Jahre 2019 bis 2021**

Das Ergebnis unserer Gebührenkalkulation, die kostendeckenden Gebührensätze, ist in Anlage 3 dargestellt. Aufgeführt wurden auch die bisher geltenden Gebührensätze.

Auftragsgemäß sind verschiedene Gebührentatbestände ergänzt worden, die in der Spalte "Gebühr bisher" mit dem Zusatz "neu" gekennzeichnet sind.

Im Folgenden wird erläutert, inwieweit die in den Anlagen 1 und 2 des vorliegenden Gutachtens ermittelten Gesamtkosten der Kostenstellen und Kostenträger zu einer Gebühr pro Vorfall führten.

Im Bereich der **Grabnutzungen** sind keine neuen Gebührentatbestände hinzugekommen.

Bei den Grabnutzungsrechten für Grabstätten haben wir die Fallzahlen im langjährigen Durchschnitt zugrunde gelegt.

Die Endsumme der Kostenstelle "Pflege des Friedhofsumfeldes" in Höhe von TEUR 128 (vgl. Anlage 2) haben wir zu 50 % mit Hilfe der Äquivalenzziffernrechnung und dem verbleibenden Teil von 50 % mittels der Divisionskalkulation (Kalkulation nach Fallpauschalen) auf die Grabnutzungsrechte verteilt. Der Kalkulation nach Fallpauschalen liegt die Annahme zugrunde, dass alle Grabarten, unabhängig von der Grabgröße, den gleichen Ressourcenverbrauch verursachen. Anders ausgedrückt: Die Nutzungsberechtigten nehmen das Friedhofsumfeld (Wege, Grünflächen etc.) gleichermaßen in Anspruch, unabhängig davon, ob sie ein Sarg- oder Urnengrab aufsuchen. Somit sind die anteiligen Kosten für jede Grabart identisch.

Zusätzlich fallen gemäß Anlage 2 für die Kostenträger Urnenwand sowie Urnenstele, anonyme Grabstätten, Baumurnengräber und pflegefreie Grabstätten Einzelkosten an, die wir mit Hilfe der Divisionskalkulation auf die entsprechenden Grabnutzungsrechte umgelegt haben.

Zur Berechnung der Gebühr für die mitzuerwerbende Grabplatte im Bereich Urnenwand und Urnenstele haben wir von der Stadtverwaltung die Einzelkosten der jeweiligen Platten zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlages in Höhe von 5 % herangezogen.

Die **Bestattungsgebühren** für Erdbestattungen beinhalten den Transport, das Ausheben und Schließen der Grabstätte sowie das Einsenken des Sarges.

Im Bereich der Urnenbestattung werden die Leistungen zukünftig aufgeteilt. Die Leistungen "Öffnen der Grabstätten, Kontrolle und Verwaltung" werden weiterhin ausschließlich von der Stadt Neu-Anspach erbracht, wofür die erste Gebühr erhoben wird. Der zweite Gebührentatbestand

betrifft die optional von der Stadt erbrachte Begleitung der Trauerfeier, Überführung zur Grabstätte, Einlassen der Urne bzw. Einstellen der Urne in die Urnenwand/Urnenstele und Schließen der Grabstätte.

Maßgeblich für die Gebührenkalkulation waren für die Bestattungsgebührentatbestände die Fallzahlen im langjährigen Durchschnitt sowie der durchschnittliche Zeitaufwand für die jeweilige Leistung.

Bei der Gebühr für die Gestellung einer Hilfskraft haben wir den aktuellen Stundensatz eines Bauhofmitarbeiters in Höhe von EUR 41 zugrunde gelegt.

Im Bereich der **Friedhofsgebäude** sind Gebühren für die Benutzung der Trauerhallen, der offenen Trauerhallen und der Leichenaufbewahrungsräume inkl. der Kühlzellen mit aufgeführt. Hinzugekommen ist eine Gebühr für die Nutzung der Trauerhalle am Vortag zur Ausschmückung. Dabei wurde ein Abschlag von der Gebühr der Nutzung der Trauerhalle vorgenommen, da dafür geringere Kosten anfallen (z. B. keine gesonderte Reinigung erforderlich).

Für die offene Trauerhalle und die Leichenaufbewahrungsräume entstehen erhebliche Kosten für die nicht vollständige Auslastung, sogenannte Leerkosten in Höhe von TEUR 26, welche in Abzug zu bringen sind.

Bei Benutzung des Leichenaufbewahrungsraumes bei religiösen Waschungen werden für die Reinigung zusätzliche Gebühren berechnet. Als Grundlage zur Berechnung haben wir den personellen Mehraufwand und das Reinigungsmaterial berücksichtigt.

Die gebäudebezogenen Gebühren wurden mit Hilfe der Divisionskalkulation (Kosten dividiert durch die Anzahl der Nutzungen bzw. bei den Kühlräumen durch die Anzahl der Nutzungstage) berechnet.

Gebühren für die **Grabräumungen** ergeben sich aus dem jeweiligen durchschnittlichen Zeitaufwand je nach Größe der Fläche.

Zusätzlich werden zukünftig Gebühren für Pflegearbeiten bei vorzeitiger Grabräumung je Jahr erhoben. Die Gebühren ergeben sich aus der Anzahl sowie den Zeiten für Mähvorgänge im Jahr.

Außerdem wurden gesonderte Gebührentatbestände für die Grabräumung von pflegefreien Erd- und Urnengrabstätten hinzugefügt. Aufgrund eines geringeren Zeitbedarfs für die Abräumung der Gräber fallen die Gebühren im Vergleich zu den "nicht pflegefreien" Gräber niedriger aus.

Für die Berechnung im Bereich der **Umbettungen** waren auch hier die Fallzahlen im langjährigen Durchschnitt sowie der anteilige, durchschnittliche Zeitaufwand für die jeweilige Leistung grundlegend.

Für die Gebührenkalkulation im Bereich **Verwaltungsgebühren** waren die gemeldeten Zeitanteile der einzelnen Tatbestände sowie die voraussichtlichen Fallzahlen der Jahre 2019 bis 2021 für die Höhe der Gebühren ausschlaggebend.

## **F. Abschließende Bemerkung und Bescheinigung**

Die von uns erstellte Vorscheurechnung für die Jahre 2019 bis 2021 basiert auf den Teilergebnisrechnungen für die Jahre 2015 bis 2017, dem Haushaltsplan 2018 sowie auf weiteren Unterlagen der Stadt Neu-Anspach und den uns erteilten Auskünften. Sie berücksichtigt die künftige Entwicklung, soweit sie nach dem heutigen Kenntnisstand absehbar und abschätzbar ist.

Sofern unvorhersehbare Ereignisse eintreten, die wesentliche Grundlagen der Vorscheurechnung betreffen und verändern, müssen die Zahlen gegebenenfalls überarbeitet werden.

### **Bescheinigung**

Die Berechnung der kostendeckenden Benutzungsgebühren im Bereich Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Neu-Anspach für die Jahre 2019 bis 2021 erstellten wir unter Anwendung berufsmäßiger Sorgfalt aufgrund der uns vorgelegten Unterlagen und der uns erteilten Auskünfte nach bestem Wissen und Gewissen.

Dreieich, 23. Januar 2020

Schüllermann und Partner AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

Dipl.-Kfm. Joachim Will



**Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Neu-Anspach**  
**Ermittlung der gebührenfähigen Kosten und der anzusetzenden Erlöse für die Jahre 2019 bis 2021**

Nr.	Bezeichnung	Teilergebnis- rechnung 2015 EUR	Teilergebnis- rechnung 2016 EUR	Teilergebnis- rechnung 2017 EUR	Durchschnitt 2015-2017 EUR	Teilergebnis- haushalt 2018 EUR	Ansatz 2019 EUR	Ansatz 2020 EUR	Ansatz 2021 EUR	Durchschnitt 2019-2021 EUR
1	Personal- und Versorgungsaufwendungen gesamt	135.415	28.019	36.985 *	66.806	31.680	38.470	39.240	40.020	39.240
2	Aufwendungen für Material und Energie	11.152	6.994	6.922 *	8.356	7.810	7.140	7.250	7.360	7.250
3	Wasser, Abwasser	453	352	317 *	374	360	320	320	320	320
4	Materialaufwand gesamt	5.113	4.390	2.893	4.132 *	5.600	4.250	4.310	4.370	4.310
5	Sonstige weitere Fremdleistungen	0	0	175 *	58	500	180	180	180	180
6	Instandhaltung für Gebäude und Außenanlagen	1.785	1.148	107	1.013 *	2.000	1.050	1.070	1.090	1.070
7	Sonstige Instandhaltung	12.265	567	0	4.277	1.200	0	0	0	0
8	Wartungskosten	267	427	915 *	537	0	940	950	960	950
9	Aufwendungen für Fremdentorgung	2.377	3.710	3.083	3.057 *	2.800	3.150	3.200	3.250	3.200
10	Telefonkosten	532	0	0 *	177	0	0	0	0	0
11	Aufw. für Fort- und Weiterbildung	119	0	0 *	40	0	0	0	0	0
12	Abschreibungen auf Sachanlagen	40.552	41.286	38.027	39.955	39.234	28.860	29.100	27.860	28.610
13	Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen	0	1.220	130	450	0	0	0	0	0
14	Mieten, Pachten, Erbbauzinsen	261	157	314	244 *	300	250	250	250	250
15	Gebühren	929	1.108	1.202 *	1.080	1.110	1.240	1.260	1.280	1.260
16	Aufwendungen Sachverst., Rechtsanw., Gerichtsk.	0	0	0	0	5.000	1.670	1.670	1.670	1.670
17	Aufwendungen für Kommunikation etc.	161	184	169	171 *	200	170	170	170	170
18	Periodenfremde Aufwendungen	0	0	200	67	0	0	0	0	0
19	Aufwendungen für Beiträge	1.677	1.699	1.732 *	1.703	1.900	1.790	1.820	1.850	1.820
20	Kfz-Kosten	6.019	6.054	5.898	5.990	4.815	0	0	0	0
21	Bauhofkosten	28.492	175.092	220.173	141.252	174.150	260.000	265.200	270.500	265.230
22	Overheadkosten Hauptamt/Finanzverw.	21.669	9.282	13.875 *	14.942	11.070	14.430	14.720	15.010	14.720
23	Kosten Büromaterial/Porto	150	187	2	113	190 *	190	190	190	190
24	Kosten Gebühren und Sonstige Geschäftsausg.	407	294	0 *	234	290	0	0	0	0
25	Kosten Miete Büro, Lager, Archiv etc.	7.796	0	0 *	2.599	0	0	0	0	0
26	Kosten Stadtwerke	0	0	1.010	337	0 *	0	0	0	0
27	Verzinsung Anlagekapital	31.563	31.936	27.378	30.292	31.930	28.790	28.640	27.810	28.410
<b>I. Summe Aufwendungen/Kosten</b>		<b>309.154</b>	<b>314.106</b>	<b>361.508</b>	<b>328.256</b>	<b>322.139</b>	<b>392.890</b>	<b>399.540</b>	<b>404.140</b>	<b>398.850</b>

**Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Neu-Anspach**  
**Ermittlung der gebührenfähigen Kosten und der anzusetzenden Erlöse für die Jahre 2019 bis 2021**

Nr.	Bezeichnung	Teilergebnis- rechnung 2015 EUR	Teilergebnis- rechnung 2016 EUR	Teilergebnis- rechnung 2017 EUR	Durchschnitt 2015-2017 EUR	Teilergebnis- haushalt 2018 EUR	Ansatz 2019 EUR	Ansatz 2020 EUR	Ansatz 2021 EUR	Durchschnitt 2019-2021 EUR
28	Erlöse aus der Bauhofabrechnung	5.969	0	0 *	1.990	0	0	0	0	0
29	Erlöse Kalk. Zinsen	334	0	0	111	0 *	0	0	0	0
30	Erlöse Naherholungscharakter Friedhöfe	118.700	118.700	118.700	118.700	119.000	0	0	0	0
31	Erträge Auflösung Sonderposten	6.546	6.933	6.934	6.804	6.934	0	0	0	0
32	Sonstige periodenfremde und außerordentliche Erträge	3.072	579	0	1.217	0	0	0	0	0
<b>II. Summe Erträge/Erlöse</b>		<b>134.621</b>	<b>126.212</b>	<b>125.634</b>	<b>128.822</b>	<b>125.934</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>III. Durch Benutzungsgebühren abzudeckender Betrag</b>							<b>392.890</b>	<b>399.540</b>	<b>404.140</b>	<b>398.850</b>



Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Neu-Anspach

Aufteilung der Gesamtkosten auf die Kostenstellen und Kostenträger (Betriebsabrechnungsbogen)

Nr.	KOSTEN/ERLÖSE	Ansatz Gebühren- kalkulation 2019-2021	Kostenstelle		Kostenträger			Kostenstelle			Kostenstelle		Kostenstelle								Kostenstelle	SUMME	
			Verwal- tung allge- mein	Gebäude allge- mein	Trauer- halle	offene Trauer- halle	Leichen- aufbe- wahrungs- raum	Bestat- tung allgemein	Erd- bestat- tung	Urnen- bestat- tung	Grab- räumung allgemein	Rasen- pflege vorzeitige Grab- räumung	Umbet- tung allge- mein	Pflege des Friedhofs- umfeldes	nicht gebühren- fähig	anonyme Grab- stätten	Baum- urnen- grab	Urnen- wand	Urnen- stele	Grab- platten	pflüge- freie Grab- stätten		Verwaltungs- leistungen (-gebühren)
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	Übertrag: Durch Benutzungsgebühren abzudeckender Betrag	398.850	56.130	86.350	0	0	430	40.040	0	0	15.020	0	1.060	185.420	1.330	0	1.010	3.590	6.540	1.930	0	0	398.850
	Umlage I		-56.130																				-56.130
	KST Friedhofsverwaltung			8.420				2.250	8.980	2.800			220	30.930								2.530	56.130
	Summe nach Umlage I		0	94.770	0	0	430	40.040	2.250	8.980	17.820	0	1.280	216.350	1.330	0	1.010	3.590	6.540	1.930	0	2.530	398.850
	Umlage II		0	-94.770																			-94.770
	KST Gebäude allgemein				44.090	15.050	16.810	3.760		2.360			470	12.230									94.770
	Summe nach Umlage II		0	0	44.090	15.050	17.240	43.800	2.250	8.980	20.180	0	1.750	228.580	1.330	0	1.010	3.590	6.540	1.930	0	2.530	398.850
	Umlage III													-14.600									-14.600
	Rasenpflege Gräber										3.420				900						10.280		14.600
	Summe nach Umlage III		0	0	44.090	15.050	17.240	43.800	2.250	8.980	20.180	3.420	1.750	213.980	1.330	900	1.010	3.590	6.540	1.930	10.280	2.530	398.850
	Umlage IV							-43.800															-43.800
	Bestattung allgemein								19.780	24.020													43.800
	Summe nach Umlage IV		0	0	44.090	15.050	17.240	0	22.030	33.000	20.180	3.420	1.750	213.980	1.330	900	1.010	3.590	6.540	1.930	10.280	2.530	398.850
	Umlage V													-85.590									-85.590
	Städtischer Anteil (40 %)														85.590								85.590
	Summe nach Umlage V		0	0	44.090	15.050	17.240	0	22.030	33.000	20.180	3.420	1.750	128.390	86.920	900	1.010	3.590	6.540	1.930	10.280	2.530	398.850

Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Neu-Anspach  
Gebühren im Vergleich

Leistungsbereich	Gebührentatbestände/Kostenträger	Nutzungsdauer	Dimension	Kosten-	Gebühr	Abweichung zu	
				deckende		bisher	bisheriger Gebühr
		Jahre		EUR	EUR	EUR	
Erwerb von Nutzungsrechten	Erdreihengrabstätte f. Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	30	je ND	<b>1.610,64</b>	1.363,00	247,64	18,2%
	Erdreihengrabstätte f. Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	30	je ND	<b>2.310,40</b>	2.060,00	250,40	12,2%
	Erdwahlgrabstätte einsteilig	40	je ND	<b>3.080,53</b>	2.760,00	320,53	11,6%
	Erdwahlgrabstätte zweisteilig	40	je ND	<b>5.299,61</b>	3.980,00	1.319,61	33,2%
	Erdwahlgrabstätte dreisteilig	40	je ND	<b>7.316,95</b>	4.880,00	2.436,95	49,9%
	Erdreihengräber als pflegefreie Grabstätten	30	je ND	<b>2.989,72</b>	2.595,00	394,72	15,2%
	Erdwahlgrabstätte als pflegefreie Grabstätte einsteilig	40	je ND	<b>3.986,29</b>	3.460,00	526,29	15,2%
	Erdwahlgrabstätte als pflegefreie Grabstätte zweisteilig	40	je ND	<b>7.013,21</b>	5.480,00	1.533,21	28,0%
	Urnenreihengrabstätte	20	je ND	<b>758,55</b>	545,00	213,55	39,2%
	Urnenwahlgrabstätte einsteilig	30	je ND	<b>1.137,82</b>	825,00	312,82	37,9%
	Urnenwahlgrabstätte zweisteilig	30	je ND	<b>1.326,95</b>	1.050,00	276,95	26,4%
	Urnenwahlgrabstätte dreisteilig	30	je ND	<b>1.326,95</b>	1.080,00	246,95	22,9%
	Urnenwahlgrabstätte viersteilig	30	je ND	<b>1.516,07</b>	1.365,00	151,07	11,1%
	Urnengrabstätte in einer Urnenwand	20	je ND	<b>1.287,17</b>	730,00	557,17	76,3%
	Urnenwahlgrabstätte in einer Urnenwand	30	je ND	<b>1.930,75</b>	1.095,00	835,75	76,3%
	Urnengrabstätte in einer Urnenstele	20	je ND	<b>1.452,01</b>	730,00	722,01	98,9%
	Urnenwahlgrabstätte in einer Urnenstele	30	je ND	<b>2.178,02</b>	1.095,00	1.083,02	98,9%
	Grabplatte für Urnenwand	-	je Fall	<b>181,18</b>	175,00	6,18	3,5%
	Grabplatte für Urnenstele	-	je Fall	<b>109,96</b>	125,00	-15,04	-12,0%
	Urnenreihengräber als pflegefreie Grabstätte	20	je ND	<b>1.126,35</b>	600,00	526,35	87,7%
	Urnenwahlgrabstätte als pflegefreie Grabstätte einsteilig	30	je ND	<b>1.689,52</b>	900,00	789,52	87,7%
	Urnenwahlgrabstätte als pflegefreie Grabstätte zweisteilig	30	je ND	<b>1.689,52</b>	1.200,00	489,52	40,8%
	Urnenwahlgrabstätte als pflegefreie Grabstätte dreisteilig	30	je ND	<b>1.689,52</b>	1.215,00	474,52	39,1%
	Urnenwahlgrabstätte als pflegefreie Grabstätte viersteilig	30	je ND	<b>1.906,22</b>	1.620,00	286,22	17,7%
	anonyme Urnengrabstätte	20	je ND	<b>896,25</b>	310,00	586,25	189,1%
	anonyme Erdgrabstätte	30	je ND	<b>2.659,24</b>	2.600,00	59,24	2,3%
	Urneneinzelgrabstätte unter einem Gemeinschaftsbaum	20	je ND	<b>945,84</b>	370,00	575,84	155,6%
	Urnenwahlgrabstätte zweisteilig unter einem Gemeinschaftsbaum	50	je ND	<b>2.995,03</b>	1.700,00	1.295,03	76,2%
	Wahlbaum (bis zu 8 Grabstellen)	50	je ND	<b>21.907,62</b>	6.825,00	15.082,62	221,0%

Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Neu-Anspach  
Gebühren im Vergleich

Leistungsbereich	Gebührentatbestände/Kostenträger	Nutzungsdauer	Dimension	Kosten-deckende Gebühr	Gebühr bisher	Abweichung zu bisheriger Gebühr	
Bestattung	Bestattung eines Sarges f. Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	-	je Fall	<b>854,25</b>	245,00	609,25	248,7%
	Bestattung eines Sarges f. Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	-	je Fall	<b>1.101,50</b>	680,00	421,50	62,0%
	Bestattung einer Urne in einem Erdgrab (Begleitung Trauerfeier, Überführung zum Grab, Absenken der Urne, Schließen des Grabes)	-	je Fall	<b>126,75</b>	160,00		
	Bestattung einer Urne in einem Erdgrab (Öffnen des Grabes, Kontrolle, Verwaltung)		je Fall	<b>295,78</b>			
	Bestattung einer Urne in der Urnenwand/Urnenstele (Begleitung Trauerfeier, Überführung zur Grabstätte, Einstellen in Urnenwand/Urnenstele, Schließen der Grabstätte)	-	je Fall	<b>95,07</b>	125,00		
	Bestattung einer Urne in der Urnenwand/Urnenstele (Öffnen des Grabes, Kontrolle, Verwaltung)		je Fall	<b>200,71</b>			
	Gestellung einer Hilfskraft	-	je Stunde	<b>41,00</b>	42,00	-1,00	-2,4%
Trauerhalle, Leichenaufbewahrungsraum	Nutzung (geschlossene) Trauerhallen	-	je Fall	<b>673,13</b>	250,00	423,13	169,3%
	Nutzung der Trauerhalle am Vortag wegen Ausschmückung	-	je Tag	<b>336,56</b>	neu		
	Nutzung (offene) Trauerhallen	-	je Fall	<b>313,54</b>	125,00	188,54	150,8%
	Benutzung des Leichenaufbewahrungsraum inkl. Tiefkühlzelle	-	je Tag	<b>71,83</b>	60,00	11,83	19,7%
	Reinigung Leichenaufbewahrungsraum bei religiösen Waschungen	-	je Fall	<b>45,10</b>	60,00	-14,90	-24,8%

Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Neu-Anspach  
Gebühren im Vergleich

Leistungsbereich	Gebührentatbestände/Kostenträger	Nutzungsdauer	Dimension	Kosten-deckende Gebühr	Gebühr bisher	Abweichung zu bisheriger Gebühr	
Grabräumung	einstelliges Erdgrab	-	je Fall	<b>407,82</b>	180,00	227,82	126,6%
	zweistelliges Erdgrab	-	je Fall	<b>478,19</b>	240,00	238,19	99,2%
	dreistelliges Erdgrab	-	je Fall	<b>548,55</b>	neu		
	einstelliges Erdgrab pflegefrei		je Fall	<b>302,28</b>	neu		
	zweistelliges Erdgrab pflegefrei		je Fall	<b>337,46</b>	neu		
	Erdreihengrabstätte bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	-	je Fall	<b>337,46</b>	130,00	207,46	159,6%
	Urnengrabstätte einstellig	-	je Fall	<b>196,73</b>	130,00	66,73	51,3%
	Urnengrabstätte zwei-/dreistellig	-	je Fall	<b>267,09</b>	neu		
	Urnengrabstätte vierstellig	-	je Fall	<b>284,68</b>	neu		
	Urnengrabstätte ein-/zwei-/dreistellig pflegefrei	-	je Fall	<b>196,73</b>	neu		
	Urnengrabstätte vierstellig pflegefrei	-	je Fall	<b>213,97</b>	neu		
	Urnenswand/Urnensstele	-	je Fall	<b>126,36</b>	65,00	61,36	94,4%
	Pflegearbeiten bei vorzeitiger Grabräumung Erdreihengrabstätte bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	-	je Jahr	<b>8,80</b>	neu		
	Pflegearbeiten bei vorzeitiger Grabräumung Erdreihengrab ab 5. vollendetem Lebensjahr/Erdwahlgrab einstellig	-	je Jahr	<b>11,63</b>	neu		
	Pflegearbeiten bei vorzeitiger Grabräumung Erdwahlgrab zweistellig	-	je Jahr	<b>18,36</b>	neu		
	Pflegearbeiten bei vorzeitiger Grabräumung Erdwahlgrab dreistellig	-	je Jahr	<b>24,48</b>	neu		
	Pflegearbeiten bei vorzeitiger Grabräumung Urnenreihengrab/Urnenswahlgrab einstellig	-	je Jahr	<b>6,89</b>	neu		
Pflegearbeiten bei vorzeitiger Grabräumung Urnenwahlgrab zwei- bis dreistellig	-	je Jahr	<b>7,65</b>	neu			
Pflegearbeiten bei vorzeitiger Grabräumung Urnenwahlgrab vierstellig	-	je Jahr	<b>8,42</b>	neu			
Umbettung	Ausgrabung einer Leiche	-	je Fall	<b>1.307,39</b>	802,00	505,39	63,0%
	Ausgrabung einer Urne	-	je Fall	<b>442,61</b>	200,00	242,61	121,3%
Verwaltungsgebühren	Genehmigung für die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, Steineinfassungen oder sonstigen baulichen Anlagen	-	je Fall	<b>51,63</b>	35,00	16,63	47,5%
	Gebühr für Reservierung von Grabstätten	-	je Fall	<b>103,27</b>	75,00	28,27	37,7%

**Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Neu-Anspach**  
**Ermittlung der Kapitalkosten für die Jahre 2019 bis 2021**

Entwicklung des Anlagevermögens	Anschaffungs- und Herstellungskosten	Fertig- stellung	Nutzungs- dauer	Afa 2019	Restbuch- werte 31.12.2019	Afa 2020	Restbuch- werte 31.12.2020	Afa 2021	Restbuch- werte 31.12.2021
	EUR	Jahr	in Jahren	rd. EUR	rd. EUR	rd. EUR	rd. EUR	rd. EUR	rd. EUR
<b><u>Abschreibungen und Restbuchwerte</u></b>									
lt. fortgeschriebenem Anlagennachweis jeweils zum Stichtag (ohne Anlagen im Bau, gerundete Werte)				25.450	999.270	25.370	973.900	23.910	950.050
<b><u>Investitionen 2018-2021</u></b>									
Wegebau	53.000	2018	20	2.650	49.020	2.650	46.370	2.650	43.720
Zugang Urnenwand (16) Anspach	13.000	2018	60	220	12.670	220	12.450	220	12.230
Zugang Urnenstelen (16) Mitte	13.000	2018	60	220	12.670	220	12.450	220	12.230
Zugang Urnenstelen (16) Seibelhohl	13.250	2019	60	110	13.140	220	12.920	220	12.700
Zugang Urnenstelen (16) Mitte	13.500	2020	60	0	0	110	13.390	230	13.160
Zugang Zaun Friedhof Anspach	5.200	2018	25	210	4.890	210	4.680	210	4.470
Zugang Zaun Friedhof Anspach	5.000	2020	25	0	0	100	4.900	200	4.700
<b><u>Summe</u></b>	<b>115.950</b>			<b>28.860</b>	<b>1.091.660</b>	<b>29.100</b>	<b>1.081.060</b>	<b>27.860</b>	<b>1.053.260</b>
<b>Ansatz rd.</b>				<b>28.860</b>		<b>29.100</b>		<b>27.860</b>	
<b>Verzinsung des Anlagekapitals, berechnet nach der Restbuchwertmethode</b> (auf Restbuchwerte am Jahresende)					<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>		
					rd. EUR	rd. EUR	rd. EUR		
Betriebsnotwendiges Vermögen					1.091.660	1.081.060	1.053.260		
Vermindert um das Abzugskapital (Sonderposten)					371.925	364.991	358.055		
<b>= zu verzinsender Betrag</b>					<b>719.735</b>	<b>716.069</b>	<b>695.205</b>		
<b>Zinssatz</b>			<b>4,00%</b>						
<b>zu verzinsender Betrag * Zinssatz = Verzinsung Anlagekapital</b>					<b><u>28.790</u></b>	<b><u>28.640</u></b>	<b><u>27.810</u></b>		